

Anlage

**4. Finanzierungsvereinbarung
gemäß § 16 des 2. Nachtrages zum Gebrauchsüberlassungsvertrag mit dem
Tierparkverein vom 26.07.2012**

Zwischen der Stadt Wolgast
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Martin Schröter
Burgstr. 6, 17438 Wolgast

nachstehend "Stadt" genannt,

und

dem Verein Tierpark Tannenkamp Wolgast e.V.
vertreten durch Herrn Andreas Pantermehl, Vereinsvorsitzender
Am Tierpark 1 - 2, 17438 Wolgast

nachstehend "Tierparkverein" genannt,

wird nachfolgende Finanzierungsvereinbarung getroffen:

§ 1 Förderzweck

Die Stadt gewährt zur Sicherung des Fortbestehens des Tierparks einen jährlichen finanziellen allgemeinen Zuschuss und einen Deckungszuschuss unter weiteren Bedingungen. Die Höhe des Zuschusses wird auf der Grundlage eines dreijährigen Wirtschaftsplanes für den Zeitraum von 3 Jahren gewährt.

§ 2 Förderumfang/Laufzeit

(1) Für die Jahre 2025-2027 wird auf der Grundlage des Beschlusses 01 B 2024 der Stadtvertretung unter Berücksichtigung einer jährlich gleitenden Anpassung um 2,5 % ab dem Jahr 2026 der Zuschuss in folgender Höhe ausgereicht:

2025 in Höhe von 110.000,00 €

2026 in Höhe von 112.750,00 €

2027 in Höhe von 115.568,75 €

Die Finanzierungsvereinbarung endet mit Ablauf des Jahres 2027. Der Tierparkverein und die Stadt werden 6 Monate vor Ablauf der Vereinbarung über die Höhe des jährlichen Zuschusses ab dem Jahr 2028 neu verhandeln.

- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass durch die Neubaumaßnahmen (Eingangsgebäude und Funktionsgebäude) Mehrkosten für die Bewirtschaftung zukünftig entstehen.

Dem Tierparkverein wird vor diesem Hintergrund und der allgemeinen Kostenentwicklung ein weiterer jährlicher Zuschuss in Höhe von bis zu 20.000 € auf Anforderung unter folgenden Bedingungen gewährt:

- wenn der Tierparkverein den allgemeinen Zuschuss in voller Höhe abgerufen hat und
- der Tierparkverein nachweist, dass ein weiterer Zuschuss für die Sicherstellung des Tierparkbetriebes unabwendbar ist und der Tierparkverein vorweist, dass alle Einnahmemöglichkeiten und Einsparungspotenziale ausgeschöpft wurden
- sowie der Sozial- und Kulturausschuss dem Zuschuss zustimmt

§ 3 Berichtspflicht/Prüfung

- (1) Der Tierparkverein wird der Stadt Wolgast jährlich bis zum 15. November eines Jahres für das Folgejahr einen Wirtschaftsplan vorlegen.
- (2) Der Tierparkverein wird verpflichtet,
- a) monatlich einen Nachweis über die erreichten Besucherzahlen,
 - b) zum Ende eines Kalendervierteljahres einen Nachweis über die vereinnahmten Eintrittsgelder,
 - c) zum Ende eines Kalendervierteljahres einen Nachweis über die Einnahme- und Ausgaben anhand von geeigneten aussagekräftigen Nachweisen,
 - d) bis zum 31.03. des Folgejahres einen jährlichen Nachweis anhand von geeigneten aussagekräftigen Belegen über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nach § 1 im Sozial- und Kulturausschuss der Stadtvertretung vorzulegen.

Der Tierparkverein gewährt den Vertretern der Verwaltung jederzeit Einsicht in die wirtschaftlichen Unterlagen. Die Stadt Wolgast ist berechtigt und der Verein verpflichtet, die Haushaltswirtschaft des Tierparkvereins jederzeit zu prüfen oder prüfen zu lassen.

§ 4 vorzeitige Vertragsbeendigung, außerordentliche Kündigung

Bei der Aberkennung der Gemeinnützigkeit und Ablauf einer 1 - Jahres-Frist zur Wiedererlangung oder Auflösung des Vereins ist die Stadt zur einseitigen Auflösung der Vereinbarung berechtigt.

Das Recht der ordentlichen Kündigung wird ausgeschlossen. Die Vertragspartner können die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Dies gilt insbesondere, wenn eine der Vertragsparteien ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt und den vertragsgemäßen Zustand nicht innerhalb

einer Frist von 3 Monaten nach Abmahnung wiederherstellt.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Wolgast, den

.....
Martin Schröter Ralf Fischer
Stadt Wolgast

.....
Vorsitzender Stellvertreter
Tierpark Wolgast e.V.